

II.

II.

Für die Registrierung der Angelegenheiten nach §§ 30, 42 BZRG gelten die Vorschriften des Allgemeinen Teils der Aktenordnung mit folgender Maßgabe:

Die Ersuchen sind in das Allgemeine Register (AR, § 11 der Aktenordnung – AktO) einzutragen. Dort sind folgende Angaben zu vermerken (§ 11 Abs. 3 AktO):

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname oder Bezeichnung der Beteiligten oder der ersuchenden Stelle sowie deren Anschrift: BZR/ ... (Name der antragstellenden Person),
4. Bezeichnung der Angelegenheit: „§ 30 BZRG“ oder „§ 42 BZRG“,
5. Verbleib: „weitergeleitet an ... am ...“ oder „vernichtet am ...“,
6. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist: (entfällt) –,
7. Bemerkungen: –.